

VERORDNUNG

des Gemeindeverbandes Forstfonds des Standes Montafon auf Grund der Beschlussfassung in der 31. Sitzung der Forstfondsvertretung vom 12.01.2010 über Satzungen zur Regelung der Holzbezugsrechte aus den Wäldern des Standes Montafon (Holzstatut)

Gemäß den §§ 8 und 15 Abs 3 des Gesetzes über das Gemeindegut, LGBl Nr 49/1998, idF
LGBl Nr 1/2008 iVm § 2 Abs 2 lit e der Verordnung der Landesregierung über den
Gemeindeverband Forstfonds des Standes Montafon, LGBl Nr 1/2005, wird unbeschadet
bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzungen regeln die Rechte auf Holzbezug (Servitutsholz) der Standesbürger (Nutzungsberechtigte) aus den Montafoner Standeswaldungen.
- (2) Standeswaldungen sind forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die sich im Eigentum des Standes Montafon – Forstfonds befinden.
- (3) Diese Satzungen beziehen sich auf den Teil der Standeswaldungen, an denen öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte der Standesbürger (Nutzungsberechtigte) haften.

§ 2

Standesbürger (Nutzungsberechtigte)

- (1) Nutzungsberechtigte sind
 - a) Alle österreichischen Staatsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichgestellten Personen, die in einer der acht im Forstfonds des Standes Montafon vereinigten Gemeinden (Bartholomäberg, Gaschurn, St. Anton im Montafon, St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal, Tschagguns, Vandans) ihren Hauptwohnsitz haben und
 - b) einen eigenen Haushalt mit eigener Feuerstätte führen und
 - c) Nachkommen von Personen sind, die vor dem Jahre 1882 in einer der acht Standesgemeinden wohnhaft waren oder denen das Nutzungsrecht in späterer Folge verliehen wurde, beziehungsweise überlebende Ehegatten solcher Nachkommen sind, und

d) die nach den bisherigen Statuten nutzungsberechtigt gewesen sind.¹

(2) Frauen, auf die zwar die Voraussetzungen nach Abs 1 lit. a bis c zutreffen, nicht aber die Voraussetzungen nach lit. d, weil die bisherigen Statuten Unterschiede zwischen den Geschlechtern getroffen haben, sind dennoch nutzungsberechtigt, wenn das dafür maßgebliche Ereignis nach dem Stichtag eingetreten ist. Der Stichtag ist der 7. Juli 1968.²

(3) Die Standesverwaltung hat ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten zu führen, aus dem die Namen der Nutzungsberechtigten, der Wohnort, das Ausmaß, die Art des Nutzungsrechtes und der Erwerb des Rechtes ersichtlich sein müssen.³

(4) Wer die Aufnahme als Nutzungsberechtigter begehrt, hat das Vorliegen der dafür maßgeblichen Voraussetzungen nachzuweisen.⁴

§ 3

Inhalt der Nutzungsrechte⁵

(1) Nutzungsrechte sind entweder Personal- oder Realbezugsrechte. Die Personalbezugsrechte stehen jedem Nutzungsberechtigten zu. Die Realbezugsrechte sind an eine bestimmte Liegenschaft gebunden.

(2) Die Nutzungsrechte sind öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs bei

- a) Bau- und Nutzholz (Realbezugsrechte) und
- b) Brennholz (Personalbezugsrechte).

(3) Ein Haus- und Gutsbedarf liegt vor allem dann nicht vor, wenn der erforderliche Bedarf aus Waldungen gedeckt werden kann, in denen der Nutzungsberechtigte selbst verfügbare ist.

(4) Das Recht zum Bezug auf Bau- und Nutzholz bezieht sich auf Servitutsholz aus den Standeswaldungen für die Errichtung und Erhaltung von Gebäuden.

(5) Das Recht auf Bezug von Brennholz bezieht sich auf Servitutsholz aus den Standeswaldungen zur Beheizung von Feuerstätten (Öfen und Herden).

¹ Abs 1 regelt den „Erwerb“ der Nutzungsrechte im Sinne des § 8 lit a Gesetz über das Gemeindegut

² Vgl § 20 Abs 2 Gesetz über das Gemeindegut

³ Vgl § 8 Abs 2 lit d Gesetz über das Gemeindegut

⁴ § 6 Abs 5 Gesetz über das Gemeindegut

⁵ Vgl § 8 Abs 2 lit b Gesetz über das Gemeindegut

(6) Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungsrechte in einem Haushalt darf nur ein Nutzungsrecht ausgeübt werden. Die Nutzungsberechtigten müssen bekannt geben, wer von ihnen das Nutzungsrecht ausübt. Während dieser Zeit ruhen andere Nutzungsrechte.⁶

(7) Die auf Grund der Nutzungsrechte bezogenen Leistungen dürfen nur für den vorgesehenen Verwendungszweck im Sinne § 9 Abs 2 des Gesetzes über das Gemeindegut eingesetzt werden. Sie dürfen vor allem nicht weiter veräußert werden.⁷ Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift wird der ortsübliche Kaufpreis in Anrechnung gebracht.

§ 4

Verlust und Ruhen der Nutzungsrechte⁸

(1) Die Nutzungsrechte erlöschen durch

- a) Verzicht, oder
- b) Ablösung gemäß § 11.

(2) Nutzungsrechte ruhen bei

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder bei Verlust des Rechtes, welches Personen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, zusteht
- b) Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb einer der Forstfondsgemeinden, oder
- c) Beendigung der Führung eines eigenen Haushaltes oder
- d) Zusammentreffen mehrerer Nutzungsrechte in einem Haushalt nach § 3 Abs 6.

Wenn diese Gründe nicht mehr vorliegen, leben die Nutzungsrechte wieder auf.

(3) Die Nutzungsrechte ruhen

- a) für jeweils fünf Jahre im Falle eines Verstoßes gegen das Veräußerungsverbot gemäß § 3 Abs 7 oder das Verbot der eigenmächtigen Aufarbeitung von Servitutsholz gemäß § 5 Abs 3, oder bei Verstoß gegen die Vorschriften über den Servitutsholzbezug (§ 8) sowie
- b) im Falle eines Rückstandes mit der Bezahlung von Stockgeldern oder Abgabepreisen samt Verzugszinsen solange dieser besteht.

⁶ Vgl § 7 Abs 1 Gesetz über das Gemeindegut

⁷ Vgl § 7 Abs 2 Gesetz über das Gemeindegut

⁸ Vgl § 8 Abs 2 lit a Gesetz über das Gemeindegut

§ 5

Grundsätze der Nutzung

(1) Das Eigentum des Forstfonds des Standes Montafon ist nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen, insbesondere nach den geltenden forstrechtlichen Bestimmungen, den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über das Gemeindegut sowie nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen so zu nutzen und zu bewirtschaften, dass die Eignung der Grundstücke zur nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung auch für die Zukunft nicht beeinträchtigt wird. Auf die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ist Bedacht zu nehmen.⁹ Soweit es die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes erfordern, haben Nutzungsansprüche am Gemeindegut zu ruhen.

(2) Das Ausmaß der Nutzung darf gegenüber der auf Grund der bisherigen Statuten erfolgten Übung nicht vergrößert werden.¹⁰

(3) Servitutsholz darf nur nach vorheriger schriftlicher Zuweisung durch den forstbetrieblichen Dienst aufgearbeitet werden.

§ 6

Bau- und Nutzholz

(1) Das Nutzungsrecht für Bau- und Nutzholz steht nur den Eigentümern der vor dem Jahre 1882 in einer der acht Gemeinden bestandenen Objekte zu (sogenannte eingeforstete Objekte). Das Ausmaß des Nutzungsrechtes richtet sich nach dem Bestand dieser Objekte im Jahre 1882.

(2) Die eingeforsteten Objekte müssen Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes bilden, der eine Mindestgröße von 1 ha aufweist und Erträge für die Überwinterung von mindestens einer Großvieheinheit liefert. Wenn und solange diese Voraussetzung nicht erreicht wird, ruht das nach Abs 1 bestehende Nutzungsrecht.

(3) Im Falle der erforderlichen Neuerrichtung des eingeforsteten Objektes an Ort und Stelle muss die weitere Zuerkennung des Nutzungsrechtes bei der Standesverwaltung mindestens sechs Monate vor dem Abbruch des eingeforsteten Objektes gestellt werden. Dies gilt nicht im Falle des Untergangs des Objektes. Die Voraussetzungen des Abs 1 müssen sinngemäß vorliegen.

⁹ Abs 1 entspricht § 4 des Gesetzes über das Gemeindegut

¹⁰ Vgl § 20 Abs 3 Gesetz über das Gemeindegut

(4) Das Erfordernis der Neuerrichtung des eingeforsteten Objektes ist von der Landesverwaltung zu prüfen. Dabei ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Bewirtschaftung der zugehörigen Liegenschaften Rücksicht zu nehmen.

(5) Ein Nutzungsrecht für Schindelholz besteht nur für Gebäude, die in ihrem Zusammenhang mit anderen Objekten besondere landschaftsprägende und ortsbildgestalterische Bedeutung aufweisen und wenn öffentliche Interessen, insbesondere Aspekte des Denkmalschutzes dafür sprechen.

(6) Die nach dieser Bestimmung bezogenen Leistungen dürfen das zur Verwirklichung des Zwecks erforderliche Ausmaß nicht übersteigen. Sie sind zurück zu erstatten, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 7

Brennholz

(1) Brennholz darf, wenn es vom Nutzungsberechtigten in einer eigenen Heizungsanlage verfeuert werden kann, bezogen werden. Der Brennholzbezug darf das Ausmaß der zur ordentlichen Beheizung des Gebäudes erforderlichen Menge nicht übersteigen.

(2) Die für den Brennholzbezug der Nutzungsberechtigten unter Beachtung der Grundsätze der Nutzung (§ 5) jährlich zur Verfügung stehenden Holzmengen werden vom forstbetrieblichen Dienst der Landesverwaltung festgesetzt.

§ 8

Art und Weise des Servitutsholzbezugs

(1) Der forstbetriebliche Dienst der Landesverwaltung bestimmt nach Maßgabe der forstwirtschaftlichen und betrieblichen Erfordernisse, in welcher Weise und an welchem Ort das Servitutsholz (aufgerüstet oder am Stock) bezogen werden kann (Zuweisung). Den Nutzungsberechtigten kommt kein Rechtsanspruch auf Bezug in einer bestimmten Form zu.

(2) Das Servitutsholz ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb der bei der Zuweisung festgesetzten Fristen aufzuarbeiten, die vom forstbetrieblichen Dienst vorgeschriebene Bringungsart ist unbedingt einzuhalten.

(3) Der Anspruch auf das Servitutsholz erlischt ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn es nicht spätestens bis zur nächsten Bedarfsanmeldung aufgearbeitet ist. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom forstbetrieblichen Dienst eine Verlängerung der Aufarbeitungsfrist gewährt werden.

§ 9

Beiträge der Standesbürger

(1) Für den Bezug von Holz (aufgerüstet oder am Stock) ist von der Standesverwaltung jeweils ein angemessenes Entgelt einzuheben. Das Entgelt bestimmt sich nach den forstbetriebswirtschaftlichen Verhältnissen und ist ein Beitrag der Nutzungsberechtigten zur langfristigen, nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege der Standeswälder.

(2) Die Festsetzung der Beiträge obliegt der Forstfondsvertretung.

(3) Stockgelder sind grundsätzlich bei der Zuweisung zu entrichten. Für aufgerüstetes Holz werden Rechnungen gelegt.

§ 10

Anmeldung und Zuweisung der Bezugsrechte

(1) Der Anspruch auf Holzbezug und der Bedarf ist jährlich bis zum 15. Jänner bei der Standesverwaltung anzumelden.

(2) Die Standesverwaltung hat die angemeldeten Ansprüche auf ihre grundsätzliche Berechtigung zu prüfen. Besteht der Anspruch zu Recht, hat jährlich bis zum 30. Oktober die Zuweisung (§ 8 Abs 1) zu erfolgen.

(3) Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder das Ausmaß von Bezugsrechten ist nach § 12 vorzugehen.

§ 11

Ablösung des Nutzungsrechtes

(1) Durch die Ablösung seines Nutzungsrechtes verzichtet der Nutzungsberechtigte gegen Entschädigung auf Dauer auf sämtliche Ansprüche.

(2) Die Ablösung von Nutzungsrechten nach dieser Bestimmung kann nur im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten erfolgen. Der Stand Montafon kann allerdings seinerseits nicht zur Ablösung gezwungen werden.

§ 12

Streitigkeiten über Nutzungsansprüche¹¹

Dem Nutzungsberechtigten steht das Recht zu, im Falle von Streitigkeiten über das Gemeindegut, die Forstfondsvertretung zur Entscheidung anzurufen. Gegen Entscheidungen der Forstfondsvertretung kann Vorstellung (§ 83 Gemeindegesetz) an die Bezirkshauptmannschaft erhoben werden.

§ 13

Beirat der Nutzungsberechtigten

(1) Zur Beratung der Forstfondsvertretung besteht ein Beirat der Nutzungsberechtigten. Von jeder Gemeinde des Forstfonds ist ein Mitglied des Beirates, das selbst nutzungsberechtigt sein muss, für die Funktionsdauer der jeweiligen Gemeindevertretung zu entsenden.

(2) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Dem Beirat der Nutzungsberechtigten ist vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Dazu zählen insbesondere

- a) Angelegenheiten, die sich auf eine Abänderung des Holzstatuts beziehen,
- b) die Beiträge der Nutzungsberechtigten,
- c) die Abgabemenge des Brenn- sowie Bau- und Nutzholzes,
- d) Einschränkungen von Nutzungsrechten.

(4) Die Landesverwaltung hat den Beirat der Nutzungsberechtigten über das Ergebnis der Sitzungen der Forstfondsvertretung zu informieren.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung tritt das bisherige „Statut zur Regelung des Holzbezuges aus Montafoner Landeswäldern“ in der ergänzten Fassung vom 20.07.1932 außer Kraft.

(2) Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

¹¹ Vgl § 8 Abs 2 lit e in Verbindung mit § 15 Abs 3 Gesetz über das Gemeindegut

Kundmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde gemäß § 32 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 5 Abs 1 der Verordnung der Landesregierung über den Gemeindeverband Forstfonds des Standes Montafon, LGBl. 1/2005, durch Anschlag an den Amtstafeln der acht Forstfondsgemeinden kundgemacht, und zwar:

Bartholomäberg vom 12.02. 2010 bis 01.03. 2010

Gaschurn vom 12.02. 2010 bis 16.03. 2010

St. Anton im Montafon vom 18.02. 2010 bis 04.03. 2010

St. Gallenkirch vom 11.02. 2010 bis 25.02.2010

Schruns vom 15.02. 2010 bis 02.03. 2010

Silbortal vom 30.03. 2010 bis 16.04. 2010

Tschagguns vom 12.02. 2010 bis 01.03. 2010

Vandans vom 11.02. 2010 bis 01.03. 2010

Die Verordnung ist somit in Kraft getreten.